

Vertraulich und anonym

Was müssen das Spital und die Ärzte in Sachen Babynest und anonyme Geburt beachten? Ein entsprechender Erlass des Justizministeriums stellt hierbei die Vertraulichkeit obenan – bis hin zur Krankengeschichte.

Am 7. März 2001 wurde der § 197 des Strafgesetzbuches aufgehoben, der das Verlassen eines Unmündigen unter Strafe stellte. Ein Signal, dass Verwaltungsvorschriften nicht mehr dahin ausgelegt werden können, werdenden Müttern in anerkannten Notsituationen den Weg zu einer „anonymen Geburt“ zu versperren.

Wenn junge Mütter, die wegen einer Notsituation unerkannt bleiben möchten, ihr Kind zum Beispiel einem Spital übergeben, dann sollen sie vor der Aufdeckung ihrer Identität gesichert sein. Gleichgültig, ob aus persönlichen Gründen oder wegen des Kostenersatzes für die Geburt oder die Betreuung.

Einzelheiten stehen im Erlass des Justizministeriums vom 27. Juli (JMZ 4600/42-I 1/2001). Hier ein Überblick:

Gesetzliche Vertretung

„Durch die Übergabe eines Kindes im Wege eines Babynests oder durch eine Geburt, bei der die Mutter anonym bleibt, entsteht eine Situation, die derjenigen eines Findelkindes entspricht.“

Die Obsorge für dieses obliegt nach § 211 ABGB dem Jugendwohlfahrtsträger, das ist nach § 4 JWG 1989 und 3 215a ABGB das jeweilige Bundesland.“

Der Jugendwohlfahrtsträger kann sich zwecks weiterer Betreuung des Kindes zunächst der Krankenanstalt, dann entweder einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt oder Pflegeeltern bedienen.

Adoption des Kindes

Der Jugendwohlfahrtsträger darf Verträge über die Annahme des Kindes an Kindesstatt (Adoption) schließen. Da es in diesem Fall ein Findelkind ist (weil unbekannt Eltern), wäre eine



© PHOTO AUTO

Zustimmung der Eltern zur Adoption ihres Kindes sinnwidrig.

Schutz der Vertraulichkeit

Will ein Spital ein Babynest einrichten oder die anonyme Geburt anbieten (was für die bessere Betreuung von Mutter und Kind sinnvoller wäre), dann muss es mit dem Jugendwohlfahrtsträger kooperieren.

Der Vertraulichkeitsschutz des Jugendwohlfahrtsträgers kann auf das Spital übertragen werden.

Vorgangsweise in der Krankenanstalt

„Um der Mutter die von ihr gewünschte Vertraulichkeit zu bieten, wird die Krankenanstalt daher den Zugang zum Babynest und dieses selbst derart zu gestalten haben, dass der Mutter ein möglichst unerkanntes Zu- und Weggehen ermöglicht wird.“

Es muss gesichert sein, dass werdende Mütter, die eine anonyme Geburt wünschen, nicht versehentlich zur Preisgabe ihres Namens oder von Daten, durch die man sie erkennt, veranlasst werden.

Was ist eine Notsituation?

Der Erlass unterscheidet zwischen der Situation

- der Mutter, die ihr Kind einem Babynest übergeben will, und
- der Mutter, die eine anonyme Geburt wünscht.

Bei einer Mutter, die ihr Kind ohne fachliche Hilfe zur Welt bringt und es dem Babynest übergibt, kann man von vornherein eine schwerwiegende Notsituation annehmen. Verlangt eine werdende Mutter die anonyme Geburt, ist dies nicht der Fall.

Es gibt in Österreich kein Recht auf eine anonyme Geburt, wohl aber ein fundamentales Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Eltern. Manche Regelungen des ABGB können bewirken, dass die Feststellung zumindest eines Elternteiles unmöglich wird.

Die Findelkind-Konstruktion (§ 211 ABGB, Jugendwohlfahrtsträger, s.o.) sorgt für den Fall vor, dass die Beziehungen zwischen Eltern und Kind faktisch abreißen.

So heißt es im Erlass: „Vor dem Hintergrund des Rechtes eines Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung kann die Hinterlegung eines Kindes in einem Babynest und die anonyme Geburt eines Kindes daher nur in Fällen gerechtfertigt werden, in denen eine Notsituation besteht, die eine nicht anders abwendbare Gefahr für die (physische oder psychische) Gesundheit oder für das Leben der Mutter und/oder des Kindes (anscheinend ausweglose Lebenssituation etc.) befürchten lässt.“

Je nach ihrer Situation muss eine werdende Mutter in einem im Rahmen der Jugendwohlfahrt vertraulichen Gespräch ihre Motive für ihren Wunsch nach einer anonymen Geburt darlegen. Dann wird beurteilt, ob die Gründe als ausreichend für eine anonyme Geburt befunden werden.

„Eine entsprechende Abwägung könne im Einzelfall durch Befassung es Jugend-

- *wohlfahrtsträgers oder aber durch Entwicklung genereller Richtlinien zwischen Krankenanstalt und Jugendwohlfahrtsträger im Vorhinein gefunden werden“, so der Erlass. Und:*

„Auch aus einer nachdrücklichen und anhaltenden Weigerung der Mutter, Angaben über ihre Identität oder ihre Notlage zu machen, wird gegebenenfalls auf das Vorliegen einer entsprechend schwer wiegenden Notsituation geschlossen werden können.“

Zudem empfiehlt das Justizministerium, der Mutter Informationen über Familienberatungsstellen oder geeignete therapeutische Einrichtungen zukommen zu lassen.

Aufzeichnungen in der Krankenanstalt

Wird dem Wunsch der Mutter nach anonymer Geburt entsprochen, dann ist Sorge zu tragen, dass im Bereich der Krankenanstalt über sie und das Kind keine am Familien- oder Vornamen sowie an der Sozialversicherungsnummer orientierten Aufzeichnungen geführt werden.

„Die Anonymität der Mutter ist ein faktischer, aus einer Notsituation heraus erwachsener Zustand, der die Erfüllung der Verpflichtung zur Aufzeichnung von Identifikationsdaten der Patientin verdrängt“, heißt es im Erlass.

Krankengeschichte

Die Krankengeschichte ist laut Justizministerium *„nur mit solchen Identifikationsdaten zu führen, die auch bei Patienten verwendet werden, die in einem Zustand eingeliefert werden, bei dem die sonst übliche Feststellung von Identifikationsdaten durch Einsicht in Urkunden oder Befragung des Patienten oder seiner Angehörigen nicht möglich ist. Andererseits wird durch die Festhaltung von Fallmerkmalen ausreichend sicher zu stellen sein, dass bei späteren Behauptungen eines Be-*

handlungsfehlers die Rechtsposition des Krankenanstaltenträgers gewahrt bleiben kann.“

Wer trägt die Kosten?

Ein weiterer Aspekt des Vertraulichkeitsschutzes liegt im Bereich der Kontrolle der Sozialversicherungsträger über die Abrechnung der Spitäler.

Bei Inanspruchnahme des Babynests oder der anonymen Geburt sind Eltern oder sonstige Verwandte wohl unbekannt. Das Kind ist kein Angehöriger und somit als solcher nicht sozialversichert. Die Sozialversicherung kann grundsätzlich hier keine Kosten tragen.

Daher obliegt es dem Träger der Krankenanstalt, zu klären, wer die Kosten der Betreuung eines dem Babynest übergebenen anonym geborenen Kindes und der Mutter trägt. Allfällige Adoptiveltern kommen nicht in Betracht, weil deren Unterhaltspflicht erst mit dem Abschluss des Adoptionsvertrages beginnt. Es erscheint auch problematisch, die künftigen Adoptiveltern zur freiwilligen Kostentragung zu veranlassen.

Dem Justizministerium scheint es daher *„geboten, dass zwischen Jugendwohlfahrtsträger, Träger der Sozialhilfe(kosten) und Träger der Krankenanstalt bereits im Vorhinein eine Einigung über die Tragung der Betreuungskosten hinsichtlich Mutter und Kind erzielt wird“.*

Irrtümliche Abrechnung mit der Sozialversicherung

Was ist zu tun, wenn ein Spital, dem zufällig der Name der Eltern bekannt wurde, eine anonyme Geburt oder die Betreuung eines dem Babynest übergebenen Kindes mit einer Krankenkasse abrechnet?

Sozialversicherungsrechtlich gehen ist dies nicht zu beanstanden.

Aber: Es ist zu berücksichtigen, dass ein derartiger Verrechnungsvorgang zu einer Offenlegung der vertraulichen Daten führen kann. Daher sollte *„der entsprechende Verrechnungsvorgang im Interesse des Schutzes des Kindes als Irrtum rückgängig gemacht werden“,* so das Justizministerium. Dieses verweist übrigens auf die (auch hinsichtlich Informationen bei der Kontrolltätigkeit) geltende Verschwiegenheitspflicht von Bediensteten der Sozialversicherung.

Geburtsanzeige ans Standesamt

Die Krankenanstalt ist verpflichtet, die Geburt von Kindern bei der Personenstandsbehörde (Standesamt) anzuzeigen. Das gilt auch für Kinder, die dem Babynest übergeben wurden oder bei anonymer Geburt auf die Welt kamen.

Allerdings dürfen nur die Geburt an sich, allenfalls Zeit und Ort und statistische Daten, nicht aber Identifikationsdaten über Eltern und Kind bekannt gegeben werden. Derartige Daten, die im Spital zufällig bekannt wurden, dürfen nicht an die Personenstandsbehörde weiter geleitet werden.

Der Erlass setzt fest: *„Um Rückfragen des Standesamtes zu vermeiden, muss die Geburtsanzeige mit der Kennzeichnung ‚laut Erlass des Bundesministeriums für Justiz JMZ 4600/42-I 1/2001‘ versehen werden.“*

Das Standesamt hat im Falle einer Geburtsanzeige mit dieser Kennzeichnung keine weiteren Ermittlungen (schon gar nicht nach der Herkunft der Person) anzustellen, sondern beim Landeshauptmann die Einleitung eines Verfahrens zu veranlassen, der dann einen Vor- und Familiennamen des Kindes festlegt. ◀

Die Originalitate des Erlasses sind kursiv gesetzt.

Fachkurzinformation zu Seite 12

CAL-D-VITA "Roche" - Kautabletten

Qualitative und quantitative Zusammensetzung: Calcium 600 mg als Calciumcarbonat 1500 mg: Vitamin D₃ 400 I.E. (Colecalciferol 10 µg, äquivalent zu 10 µg Vitamin D₃) Anwendungsgebiete: Korrektur von kombinierten Vitamin-D- und Calciummangelzuständen bei älteren Patienten. Vitamin-D- und Calcium-Supplementierung als Zusatz zu einer spezifischen Osteoporosebehandlung bei Patienten, bei denen ein kombinierter Vitamin-D- und Calciummangel diagnostiziert wurde oder ein hohes Risiko für solche Mangelzustände besteht. Gegenanzeigen: Hyperkalzämie, schwere Hyperkalzurie, Nierensteine, Langzeitimmobilisation in Kombination mit Hyperkalzurie und/oder Hyperkalzämie, Überempfindlichkeit gegen einen der Bestandteile des Arzneimittels. Hilfsstoffe: Mannitol, Povidon, Talk, Magnesiumstearat, Aspartam, Citronensäure, Aromastoff (Orangenaroma), -Tocopherol, Fette, Fischgelatine, Maisstärke. Pharmazeutischer Unternehmer: Roche Austria GmbH, Engelhorngasse 3, 1211 Wien, Tel.: (01) 27739, Fax: (01) 27739 - 254. Verschreibungspflicht / Apothekenpflicht: rezept- und apothekenpflichtig. Wirkstoffgruppe: Vitamin D in Kombination mit Calcium. Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln sowie Nebenwirkungen sind der veröffentlichten Fachinformation zu entnehmen.